3. Gehört zur Konkursmasse der dem Gemeinschuldner an dem Bermögen seiner Ehefrau landesgesetlich zustehende Nießbrauch auch hinsichtlich derzenigen Gegenstände, welche die Ehefrau erst nach der Eröffnung des Konkursversahrens erworden hat?
R.D. §. 1 Abs. 1. 2.

III. Civilsenat. Urt. v. 16. Oftober 1885 i. S. R. (Kl.) w. H. (Bekl.) Rep. III. 163/85.

- I. Landgericht Wiesbaben.
- II. Oberlandesgericht Frankfurt a./M.

Ein Konkursverwalter klagte eine Forberung, welche die Ehefran des Gemeinschuldners von ihrer nach der Eröffnung des Konkursversahrens verstorbenen Mutter ererbt hatte, gegen den Schuldner ein, indem er seine Aktivlegitimation daraus herleiten wollte, daß der dem Gemeinschuldner landesgesetzlich an dem Vermögen seiner Ehefrau zustehende Nießbrauch nach § 1 Abs. 2 K.D. zur Konkursmasse gehöre. Der Beklagte bestritt die Legitimation des Klägers, weil die angesührte Gespesvorschrift insolge des in Abs. 1 daselbst aufgestellten Grundsapes

nicht bezogen werden könne auf den Nießbrauch von Vermögensbestandzteilen, welche die Ehefrau erst nach der Eröffnung des Konkursverzfahrens erworden habe. In den beiden Vorinstanzen wurde dieser Einwand für begründet erachtet und die Klage abgewiesen. Das Reichszgericht wies die Revision des Klägers zurück aus folgenden

Gründen:

. . . "Es handelt sich nur um die Frage, ob die Bestimmung in 8. 1 Abs. 2 R.D., daß der dem Gemeinschuldner während der Dauer bes Konkursverfahrens an dem Vermögen feiner Chefrau landesgeseklich zustehende Nießbrauch zur Konkursmasse gehört, auch zu beziehen ist auf den Niegbrauch an einem Bermögensstücke, welches die Chefrau erst nach der Eröffnung des Konkursverfahrens erworben hat. Während beide Vorinftanzen diese Frage aus dem Grunde verneint haben, weil nach &. 1 Abs. 1 R.D. die Konkursmasse nur dasjenige Vermogen des Gemeinschuldners befaßt, welches bemfelben zur Beit der Eröffnung des Verfahrens gehört, wird von dem Revisionstläger für die Bejahung derfelben geltend gemacht: nach der Bestimmung des Abs. 2 gehöre zur Konkursmasse das ehemännliche Nießbrauchsrecht bes Gemeinschuldners, dieses Recht habe derfelbe schon durch die Gin= gehung seiner Ehe erworben und den Gegenstand desfelben bilde das gesamte Bermögen der Frau als universitas, folglich sei, wenn mährend der Dauer der Che die Frau neue Vermögensstücke erwerbe, hierin für den Chemann nicht der Erwerb eines neuen Niekbrauchs= rechtes, sondern nur eine Vermehrung des Gegenstandes des ihm bereits gehörigen Rechtes zu finden und stehe somit die Bestimmung des Abs. 1 ber Bejahung der obigen Frage nicht entgegen.

Die Ansicht der beiden Vorinstanzen muß als richtig anerkannt werden. Daß der allgemeine Grundsatz des Abs. 1 auch die spezielle Bestimmung des Abs. 2 beherrscht, kann nicht zweiselhaft sein und ist auch von dem Revisionskläger nicht in Zweisel gezogen worden. Die Bedeutung des Abs. 2 besteht nur darin, daß er in seinem ersten Satz beklaratorisch seskicht, daß auch der gesetzliche ehemännliche Nießbrauch des Gemeinschuldners zur Konkursmasse gehört, und in seinem zweiten Satz dessenden Zugehörigkeit zur Konkursmasse einer dem Zwecke desselben entsprechenden Einschränkung unterwirst. Man kann nun aber die Bestimmung des Abs. 2 nicht von dem Nießbrauchsrechte des Chemannes in

dem abstrakten Sinne verstehen, in welchem dasselbe das gesamte gegenwärtige und künftige Vermögen der Ehefrau zum Gegenstande hat und in welchem also ein Nießbrauchsrecht des Ehemannes auch da vorhanden ist, wo die Frau noch keinerlei Vermögen besitzt. Das Nießbrauchsrecht des Ehemannes an dem der Ehefrau etwa künstighin während der Dauer der Ehe zusallenden Vermögen ist nicht geeignet, gegenwärtig zur Besriedigung seiner Gläubiger verwandt und zu diesem Behuse der Zwangsvollstreckung unterzogen zu werden, und folglich kann dasselbe auch nicht auf Grund der Bestimmung des Abs. 1, nach welcher

"das Konkursverfahren umfaßt das gesamte, einer Zwangsvolls streckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Konkurseröffnung gehört",

zur Konkursmasse gezogen werden. Wenn eine Ehefrau, an deren Bermögen ihrem Ehemanne der Nießbrauch zusteht, nach Eingehung der Ehe Vermögensgegenstände erwirbt, so erwirdt sie dieselben hiermit zugleich auch ihrem Shemanne zum Nießbrauche; vorher hat dem letzteren ein Nießbrauch an diesen Gegenständen nicht zugestanden.

Die von dem Revisionskläger verteidigte Auffassung ist auch mit der Absicht des Gesehes offensichtlich nicht zu vereinigen. Wenn das Geseh den Konkursgläubigern den Jugriff auf den neuen Erwerb ihres in Konkurs verfallenen Schuldners nicht gestattet, so kann dasselbe noch viel weniger es haben zulassen wollen, daß der neue Erwerb der nicht in Konkurs verfallenen Schestau des Schuldners zur Bestiedigung seiner Gläubiger, wenngleich nur dem Nießbrauche nach, herangezogen werde. Die Meinung des Revisionsklägers würde sogar zu dem Ergebnisse sühren, daß, während dassenige, was die Schestau durch ihre Thätigseit ihrem Chemanne, dem Gemeinschuldner, zum Sigentume erwirdt, nicht zur Konkursmasse gehört, dagegen dassenige, was sie durch ihre Thätigskeit, z. B. in einem von ihr für ihre eigene Rechnung geführten Handelsgeschäfte, für sich selbst zum Sigentume und für den Gemeinschuldner nur zum Nießbrauche erwirdt, hinsichtlich des Nießbrauches zur Masse